

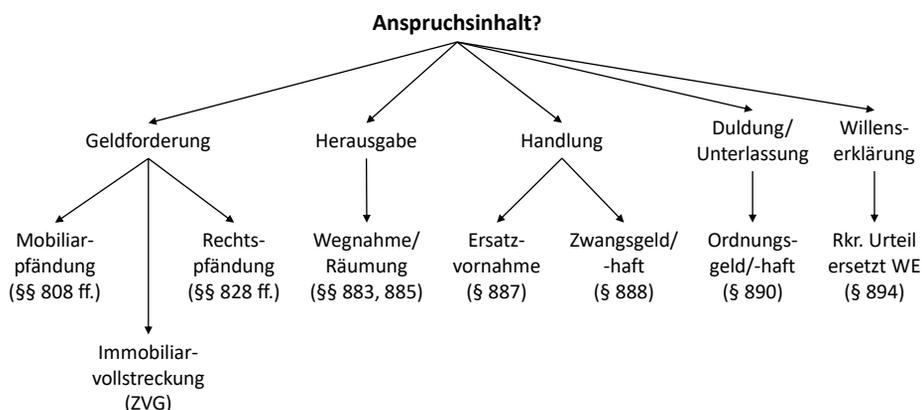
Allgemeine Grundsätze des Vollstreckungsrechts

- Vollstreckungsrecht ist öffentliches Recht
 - Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche durch die Staatsgewalt
 - Vollstreckungsorgane sind unmittelbar grundrechtsgebunden
 - Gerichtsvollzieher sind Beamte im staats- und haftungsrechtlichen Sinne
 - Vollstreckungsauftrag zwischen Gläubiger und GVZ ist öffentlich-rechtliches Verhältnis, keine private Stellvertretung
- Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens
 - Keine materiellen Prüfungen durch GVZ und Vollstreckungsgericht
 - Materielle Prüfung wird auf anschließende (nachträgliche) Rechtsbehelfe des Schuldners oder Dritter verschoben
 - Z.B.: Pfändung von Sachen im Gewahrsam des Schuldners ohne Prüfung der Eigentumslage (§ 808 I ZPO), d.h. auch wenn die Sache einem Dritten gehört
 - Dann aber Drittwiderspruchsklage des Dritten gem. § 771 ZPO auf Aufhebung der Pfändung
 - Daher besondere Bedeutung des Rechtsbehelfssystems!

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- Ausgangspunkt: Vollstreckungstitel
 - Hauptfall: Rechtskräftiges bzw. vorläufig vollstreckbares Gerichtsurteil
 - Weitere Vollstreckungstitel s. § 794 I ZPO, z.B. Prozessvergleich, Vollstreckungsbescheid, vollstreckbare notarielle Urkunde
- Vollstreckbare Ausfertigung (vgl. §§ 724 f. ZPO)
 - Papiergebundene Vollstreckung: Es existiert ein einziges Original, aus dem vollstreckt werden kann
 - Dieses enthält die sog. „Vollstreckungsklausel“ (§ 724 ZPO)
- Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung
- Trias „Titel Klausel Zustellung“

Zwangsvollstreckung: Überblick



Ablauf der Mobiliarvollstreckung (§§ 808 ff. ZPO)

- Erster Schritt: Pfändung einer beweglichen Sache
 - Zuständig: Gerichtsvollzieher
 - Voraussetzung: Gewahrsam (=Besitz) des Schuldners => Eigentum wird nicht geprüft
 - Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher (bei Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren, § 808 I ZPO)
 - Oder Pfandsiegel („Kuckuck“), § 808 II ZPO
 - Folgen:
 - „Verstrickung“ der gepfändeten Sache (vgl. §§ 135 f. BGB, § 136 StGB)
 - Entstehung eines „Pfändungspfandrechts“
- Nächster Schritt: Verwertung
 - In öffentlicher Versteigerung (§ 814 ZPO) oder anders (§ 825 ZPO)
- Letzter Schritt: Erlösverteilung
 - Gerichtsvollzieher erhält seine Kosten
 - Gläubiger erhält seinen Forderungsbetrag
 - Schuldner erhält einen etwaigen Rest

Ablauf der Forderungspfändung (§§ 828 ff. ZPO)

- Erster Schritt: Pfändung einer Forderung des Schuldners gegen einen Dritten (Drittschuldner)
 - Zuständig: Vollstreckungsgericht (§ 828 ZPO)
 - Erlässt auf Antrag des Gläubigers einen „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)“
 - Pfändungsbeschluss (§ 829 ZPO) => Verstrickung der Forderung (=u.a. Zahlungsverbot für den Drittschuldner) und begründet Pfändungspfandrecht des Gläubigers
 - Überweisungsbeschluss (§ 835 ZPO) => Überweisung an den Gläubiger zur Einziehung (≈Abtretung erfüllungshalber) oder an Zahlungen statt (≈Abtretung an Erfüllung statt)
- Nächster Schritt: Verwertung
 - Einziehung der überwiesenen Forderung durch den Gläubiger
 - Ggfs. Prozess des Gläubigers gegen den Drittschuldner
- Letzter Schritt: Erlösverteilung (wie bei §§ 808 ff. ZPO)

Immobilienvollstreckung: Überblick

- Rechtsgrundlage: ZVG i.V.m. §§ 864 ff. ZPO
- Zuständigkeit: Vollstreckungsgericht
- Von der Geldforderung zum Grundstück: Zwangshypothek (§ 866 ZPO)
- Zwangsversteigerung
 - Grundlage: Hypothek oder Grundschuld (§ 1147 BGB!)
 - Erster Schritt: Beschlagnahme des Grundstücks (=Verstrickung)
 - Zweiter Schritt: Versteigerung durch das Amtsgericht
 - Dritter Schritt: Erlösverteilung an die Gläubiger nach Rangfolge der Grundpfandgläubiger
- Zwangsverwaltung
 - Sinnvoll z.B. bei vermieteten Grundstücken
 - Verwalter wird eingesetzt
 - Verwalter zieht Erträge ein (z.B. Mieten)
 - Erlösauskehr an den/die Gläubiger